

Protokoll Schulkonferenz

Thema: zukünftiges Vorgehen bzgl. der Selbsttestung auf SARS-CoV-2

Ort: Raum Aula

Datum: 08.04.2021

Teilnehmer:

Herr Müller, Frau Heinrich, Frau Berndt, Frau Kopp, Frau Kummerow, Herr Müsebeck, Herr Schieferer, Chantal Henke, Angelina Blaschek, Lena Kummerow

Einleitung:

Gemäß Hinweisschreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 26.03.2021 (Aktenzeichen AZ: VII-322-00000-2020/050-059) besteht die Möglichkeit, zukünftig den Selbsttest anstatt in der Schule durch die Schülerinnen und Schüler zu Hause durchführen zu lassen. Voraussetzung, um an einer Schule von dieser Möglichkeit Gebrauch machen zu können, ist ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 76 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Die Schulkonferenz wurde daraufhin auf Bitten des Vorsitzenden der Schulkonferenz, Hr. Müsebeck / Ausführung durch Hr. Müller am 30.03.2021 für den 08.04.2021 einberufen.

Agenda der Schulkonferenz:

- Top 1: Anmeldung / Dokumentation der Teilnehmer
- Top 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Top 3: Vorstellung des inhaltlichen Abstimmungspunktes „die zukünftige Durchführung der Selbsttest“
- Top 4: Beschluss

Protokoll der Schulkonferenz:

TOP	Dokumentation / Notiz
1: Anmeldung / Dokumentation der Teilnehmer	Die Teilnehmerliste inkl. Unterschrift der Teilnehmer liegt vor und diesem Protokoll als Anlage bei
2: Feststellung der Beschlussfähigkeit	Das Gremium ist mit einer Besetzung von 77 % der erforderlichen Teilnehmer beschlussfähig
3: Vorstellung des inhaltlichen Abstimmungspunktes „die zukünftige Durchführung der Selbsttests“	Hr. Müller stellt den Sachverhalt wie im Schreiben vom Ministerium für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 26.03.2021 (Aktenzeichen AZ: VII-322-00000-2020/050-059) vor
4. Beschluss	Die Schulkonferenz beschließt mit 10:0 Stimmen

	<p>Selbsttest für Schülerinnen und Schüler der Klassen mit dauerhaften Präsenzunterricht (vergleichbar derzeit mit den Klassen 5 und 6) werden weiterhin und wie bisher in der Schule durchgeführt. Selbsttest für Schülerinnen und Schüler der Klassen ,die sich im Wechselunterricht befinden, werden zu Hause in eigener Verantwortung durchgeführt.</p>
--	---

Ergänzende Informationen zum Beschluss der Schulkonferenz:

Innerhalb der Schulkonferenz besteht Einigkeit darüber, dass die Schule primär eine Lehr- und Bildungsauftrag hat, nicht aber einen primären Test-Auftrag. Unter Abwägung verschiedenster Kriterien, wie z.B. sozialer, solidarischer, gemeinschaftlich geprägter Natur hat sich die Schulkonferenz in ihre Entscheidung der Prämisse „optimale Nutzung der sich bietenden Präsenz Schulzeit“ leiten lassen.

Die Schulkonferenz ist der Überzeugung, dass für Klassen mit dauerhaftem Präsenzunterricht (vergleichbar derzeit mit den Klassen 5 und 6) in der Schule durchgeführte Selbsttest ohne signifikante Auswirkungen auf die gesamt-verfügbare Präsenz Beschulungszeit möglich ist.

Die Schulkonferenz ist weiterhin der Überzeugung, dass für Klassen mit dauerhaftem Wechselunterricht (vergleichbar derzeit mit den Klassen 7 bis 10) in der Schule durchgeführte Selbsttests signifikante Auswirkungen auf die vergleichsweise viel weniger gesamtverfügbare Präsenz Beschulungszeit haben, somit hier die Prämisse „optimale Nutzung der sich bietenden Präsenz Schulzeit“ zieht und daher die Selbsttests zu Hause durchgeführt werden müssen.

Fazit: die wenige Präsenzzeit für die Klassen im Wechselunterricht möchte doch bitte mit Schul- / Lehrstoff gefüllt werden und nicht mit Selbsttests die durchaus jederzeit zu Hause durchgeführt werden können.

Inkrafttreten:

Der Beschluss der Schulkonferenz wird ab dem 19.04.2021 gültig.

Die dafür logistischen und formell notwendigen Aktivitäten sind durch die Schule umgehend einzuleiten und umzusetzen.

Weiteres Vorgehen:

Eine entsprechende Information wird den Schülerinnen und Schülern zeitnah zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird dazu auf der Website der Schule informiert.

Entsprechende Vordrucke / Formulare für den Selbsttest zu Hause werden durch die Schule zeitnah zur Verfügung gestellt. Diese sind dann von den Erziehungsberechtigten, deren Kinder den Selbsttest zukünftig zu Hause ausführen, auszufüllen. Dies gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler.